

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen an den öffentlichen Straßen der Stadt Wendlingen am Neckar - Parkgebührensatzung vom

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) - zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) - in Verbindung mit § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) - zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) - sowie § 2 Absatz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 14. Juli 2021 (GBl. 2021 S. 605) – ParkgebVO - und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) - dieses zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) - hat der Gemeinderat am folgende Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Wendlingen am Neckar - Parkgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken in den entsprechend der Straßenverkehrsordnung – StVO - gekennzeichneten Flächen der Albstraße, Brückenstraße, Neuffenstraße und Unterboihinger Straße wird eine Parkgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.
- (3) Die Zahlung kann auch durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz/die jeweilige Stellfläche zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

§ 3 Parkgebühren, Betriebszeit und Höchstparkdauer

- (1) Die Parkgebühr wird wie folgt festgesetzt:
je angefangene 12 Minuten 10 Ct. für die erste Stunde,
je angefangene 6 Minuten 10 Ct. für die zweite Stunde.

- (2) Die Parkgebühren werden nur in der Betriebszeit – Bewirtschaftungszeit von montags bis freitags 8 bis 18 Uhr und samstags von 8 bis 12 Uhr erhoben.
- (3) Die Höchstparkzeit beträgt 2 Stunden.

§ 4 Gebührenerhebung durch Dritte

- (1) Die Stadt Wendlingen am Neckar überträgt den im Smartparking Plattform e.V. vereinigten Anbietern von Handyparken (im Falle eines Vertragsabschlusses) die Aufgaben,
- Parkgebühren gemäß §§ 1 – 4 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
 - die Parkgebühren von den Gebührenschuldern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Stadt Wendlingen am Neckar abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen
 - sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.
- (2) Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach § 3 anteilig je angefangener Minute berechnet. Der Endbetrag der Parkgebühr wird auf volle Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

§ 5 Gebührenerhebung am Parkscheinautomaten

Die Erfüllung der Gebührenpflicht kann auch durch einen gut sichtbar hinter der Frontscheibe auf dem Armaturenbrett hinterlegten für den Überwachungszeitraum gültigen Parkschein aus einem der an den Parkbereichen aufgestellten Parkscheinautomaten nachgewiesen werden.

Bei defekten Parkscheinautomaten ist eine Parkscheibe mit der Ankunftszeit gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendlingen am Neckar, den ...

Steffen Weigel
Bürgermeister